

Beschluss:

1. Den Forderungen des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe B) des Vortrages entsprochen werden.
2. Die Einwände aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB können nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe C) des Vortrages berücksichtigt werden.
3. Den Forderungen des Bezirksausschusses 24 können nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Buchstabe D) des Vortrages entsprochen werden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2106 für den Bereich Hochmuttinger Straße (östlich), Herbergstraße (südlich), Paul-Preuß-Straße (westlich)-Plan vom 02.05.2018 und Text - und die dazugehörige Begründung werden gebilligt.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erst dann öffentlich auszulegen, wenn a) die Sicherheiten nach § 19 des städtebaulichen Vertrages gestiftet sind, die Auflassungsvormerkungen gemäß § 16 des städtebaulichen Vertrages i. V. m. dem jeweiligen Sozialen Bindungsvertrag zur Sicherung der Verpflichtungen betreffend den geförderten Wohnungsbau (ausgenommen die Auflassungsvormerkung aus dem Sozialen Bindungsvertrag der Beteiligten zu 3) i. S. d. städtebaulichen Vertrags) und die Auflassungsvormerkungen nach § 13 des städtebaulichen Vertrages jeweils an nach diesem Vertrag und dem Sozialen Bindungsvertrag vorgesehenen Rangstelle im Grundbuch eingetragen sind oder eine Bestätigung des Notars vorliegt, dass die Anträge beim Grundbuchamt unwiderruflich gestellt sind und dem Notar aufgrund Einsicht in das Grundbuch und in das

elektronische Antragsverzeichnis (Markentabelle) keine Umstände bekannt wurden, die der rangrichtigen Eintragung entgegenstehen, b) der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses alle Zustimmungen und/oder sonstigen Erklärungen des alten und/oder neuen Eigentümers oder eines sonstigen Dritten (z. B. Inhaber schuldrechtlicher Rechte) vorliegen, soweit solche Zustimmungen und/oder Erklärungen für eine in der Einverständniserklärung vorgesehene Aufhebung, Änderung, Begründung oder einen Übergang von Rechten und Rechtsverhältnissen i. S. d. § 61 BauGB (dingliche und schuldrechtliche) erforderlich sind und c) die Beteiligten zu 2) i. S. d. städtebaulichen Vertrags zuvor das Eigentum an den sie betreffenden, in Nr. 3 lit. a) der Präambel des städtebaulichen Vertrags genannten Grundstücken im Planungsgebiet erlangt haben.

6. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.-2106 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben. Der Satzungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.